Pressedienst

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau



Kassel, den 30. Januar 2017

Neue Arbeitsstättenverordnung verabschiedet

Seit dem 2. Dezember 2016 gilt die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in ihrer geänderten Fassung. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und

Gartenbau fasst die Neuerungen zusammen.

Als Arbeitsplätze galten bislang laut alter ArbStättV nicht diejenigen, an denen kürzer als zwei Stunden am Tag oder an weniger als 30 Tagen im Jahr gearbeitet wurde. Diese zeitliche Begrenzung ist weggefallen. Jeder Ort im Unternehmen, an dem ein Mitarbeiter tätig wird, ist nunmehr ein Arbeitsplatz und unterliegt somit den Anforderungen der ArbStättV. Dies betrifft jedoch nur die Betriebsstätten. Felder und Wälder

hingegen fallen nicht unter diese Verordnung.

Die Unterweisung der Beschäftigten wurde konkretisiert. So wird ausdrücklich gefordert, zu den Themen Brandschutzmaßnahmen, Erste Hilfe, Fluchtwege und Notausgänge zu unterweisen.

Ebenfalls neu geregelt wurde, dass psychische Belastungen und Beeinträchtigungen der Beschäftigten, zum Beispiel durch störende Geräusche, Lärm, ungeeignete Beleuchtung oder ergonomische Mängel am Arbeitsplatz, zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen zu minimieren sind.

2

Bei dauerhaft eingerichteten Arbeitsplätzen und großen Sozialräumen (ausgenommen

Sanitärräume) muss die Sicht nach außen gewährleistet sein. Nur wenn betriebliche

oder bauliche Gegebenheiten dies nicht zulassen, zum Beispiel in Ställen, Lagerräu-

men oder Hallen, kann davon abgesehen werden.

Für Telearbeitsplätze sind nach neuer ArbStättV Vereinbarungen mit dem Beschäftig-

ten über die Einrichtung eines Bildschirmarbeitsplatzes im Privatbereich, über die Ar-

beitszeit und die Arbeitsbedingungen/Arbeitsplatzgestaltung zu treffen. Ausdrücklich

wird klargestellt, dass mobile Arbeit, beispielsweise das gelegentliche Arbeiten mit

dem Laptop in der Freizeit oder das ortsungebundene Arbeiten, wie unterwegs im Zug,

nicht von der ArbStättV erfasst wird.

Die bislang geltende Bildschirmarbeitsverordnung ist in die neue ArbStättV integriert

und als eigenständige Verordnung zurückgezogen worden.

Die Neufassung kann im Internet abgerufen werden unter www.svlfg.de > Prävention

> Gesetze und Vorschriften > Nationales Recht > Verordnungen > ArbStättV.

SVLFG

Die SVLFG ist zuständig für die Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für über 1,5 Millionen Mitgliedsunternehmen mit ca. 1 Million versicherten Arbeitnehmern, der Alterssicherung der Landwirte für über 220.000 Versicherte und über 600.000 Rentner sowie der landwirtschaftlichen Kran-

ken- und Pflegeversicherung für ca. 700.000 Versicherte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie führt die Sozialversicherung zweigübergreifend durch und bietet ihren Versicherten und Mitgliedern umfassende soziale Sicherheit aus einer Hand. Die SVLFG ist maßgeschneidert auf die Bedürfnisse

der in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau tätigen Menschen und ihrer Familien.

Sozialversicherung für

Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 - 72 34131 Kassel

Telefon: 0561 9359-0
Fax: 0561 92830-1600
Internet: www.svlfg.de
E-Mail: kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher:

Dr. Erich Koch

Telefon: 0561 9359-106 Martina Opfermann-Kersten

Telefon: 0561 9359-171